

WERKSTATT FIBAA CONSULT



Brankica Assenmacher, M.A.
Leiterin FIBAA Consult

Anerkennung im Überblick

Gegenstände der Anerkennungen im Hochschulbereich können sein:

- außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die gemäß Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) anzuwenden sind sowie
- hochschulisch erworbene Kompetenzen, die gemäß Lissabon-Konvention anzuwenden sind.

Außerhochschulisch können Kompetenzen durch formales, informelles und non-formales Lernen erworben werden. Diese unterscheiden sich gemäß ECTS-Leitfaden¹ wie folgt:

Formales Lernen - Lernmöglichkeiten, die in der Regel durch eine Bildungs- oder Schulungseinrichtung angeboten werden, strukturiert aufgebaut sind (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernunterstützung) und mit einer Zertifizierung abgeschlossen werden. Formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigtes Lernen.

Informelles Lernen - Lernen durch alltägliche Tätigkeiten in Bezug auf Beruf, Familie oder Freizeit. Dieses ist nicht strukturiert (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernunterstützung) und wird in der Regel nicht mit einer Zertifizierung abgeschlossen. Informelles Lernen kann beabsichtigt sein, in den meisten Fällen geschieht es jedoch unbeabsichtigt (oder beiläufig/zufällig).

Nicht formales Lernen - Schulungsmaßnahmen, die nicht durch eine Bildungs- oder Schulungseinrichtung angeboten werden und nicht mit einer Zertifizierung abgeschlossen werden. Diese sind jedoch strukturiert (in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernunterstützung). Nicht formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt.

Hochschulisch erworbene Kompetenzen beziehen sich gemäß Lissabon-Konvention auf Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von Studiengängen sowie auf Studienabschlüsse. Ungeklärt ist noch die Frage, ob die wissenschaftliche Weiterbildung, d.h. von Hochschulen außerhalb der Studiengänge angebotene Weiterbildungskurse ebenfalls gemäß Lissabon-Konvention anzurechnen sind. Eine entsprechende Anfrage der FIBAA Consult liegt derzeit bei der KMK. Eine Antwort wird in wenigen Wochen erwartet.

Gegenstand der Anerkennung im Hochschulbereich können außerhochschulisch und hochschulisch erworbene Kompetenzen sein. Da die beiden Anerkennungsverfahren unterschiedliche Arten des Kompetenzerwerbs behandeln, die unterschiedlich zu regeln sind, müssen diese Regelungen auch in den Zulassungs- und Prüfungsordnungen getrennt beschrieben werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Unterschiede zwischen den beiden Anrechnungsarten, um Hochschulen bei der Umsetzung dieser Regelungen zu unterstützen.

¹ ECTS-Leitfaden, Europäische Gemeinschaften, 2009, S. 37-38.

Gegenstand der Anerkennung	außerhochschulisch erworbene Kompetenzen	hochschulisch erworbene Kompetenzen
Akkreditierungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf eine Hochschulstudium (I)“ i.d.F. v. 28.06.2002 - Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf eine Hochschulstudium (II)“ i.d.F. v. 18.09.2008 - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. v. 04.02.2010, Abs. 1.3, Satz 8 - - Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. v. 20.02.2013, Absatz 2.3, Satz 4 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15, ausg. zu Bonn am 22. Mai 2007 (Lissabon-Konvention) - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F.v. 04.02.2010, darin: Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Abs. 1.2 - Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F.v. 20.02.2013, Absatz 2.3, Satz 4 - Zweite Mitteilung des Akkreditierungsrates an die Agenturen zur Umsetzung der Lissabon Konvention, 28.01.2013
Grundsatz	Gleichwertigkeit	wesentliche Unterschiede
Was wird verglichen?	Ob und in welchem Umfang die Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.	Erworbene Kompetenzen der Studierenden = Inhalt, Niveau (Bachelor oder Master oder Taxonomiestufe) der Lernergebnisse und Profil (anwendungsorientiert, forschungsorientiert) des Studienganges
Umfang der Anerkennung	bis 50% des Studiums gemessen an CPs des Studienganges auf den angerechnet wird	unbegrenzt (keine eingrenzenden Regelungen in der Prüfungsordnung zulässig)
zusätzlich zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Anerkennungsverfahren sind möglich (z.B. bei Bewerbern mit gleicher beruflicher Ausbildung) - Soll die Anerkennung in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen soll, so ist eine separate Regelung der Kriterien und des Prüfverfahrens in der Prüfungsordnung notwendig. - Anerkennung ist verbindlich in der Prüfungsordnung vorzusehen. - Es sind Anträge aller Arten von Kompetenzerwerb (formal, informell, non-formal) zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beweislast für Nicht-Anerkennung liegt bei der Hochschule (unbedingt in der Prüfungsordnung zu regeln) - Wenn es nicht eindeutig ist, ob es sich um wesentliche Unterschiede handelt oder nicht, muss angerechnet werden (im Zweifel wird anerkannt)

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Brankica Assenmacher
Leitung FIBAA Consult
Consult

Tel: +49 228 280356 24

Mail: assenmacher@fibaa.org

Monika Schröder
Projektmanagerin FIBAA

Tel: +49 228 280356 32

Mail: schroeder@fibaa.org